

Taggelder

Special Dossier



Autor



Marco Riedi, Sozialversicherungsfachmann und Ausbilder mit eidg. Fachausweis ist Gründer und Geschäftsführer der Bedra GmbH in Chur. Er unterrichtet in diversen Weiterbildungsinstitutionen Sozialversicherungsrecht auf Sachbearbeiter-, Fachausweis- und Expertenstufe.

Impressum

Taggelder

Special Dossier

Autor Marco Riedi

Projektleitung Carla Seffinga **Layout** Sarah Rutschmann **Satz** Tobias Ammann **Korrektorat** Margit Bachfischer M.A., Bobingen

WEKA Business Media AG, Hermetschloostrasse 77, 8048 Zürich, Tel. 044 434 88 34

info@weka.ch, www.weka.ch, www.weka-library.ch

Zürich • Kissing • Paris • Wien

SD8125-2126-202504

© WEKA Business Media AG, Zürich

Alle Rechte, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden. Wenn möglich verwenden wir immer geschlechtsneutrale Bezeichnungen. Aus Platzgründen oder aufgrund einer besseren Lesbarkeit verwenden wir bei Texten nur eine Schreibweise.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1 Leistungsarten	5
2. Nettolohnausgleich	13
3. Krankheit	16
3.1 Krankentaggeldversicherung nach KVG	18
3.2 Krankentaggeldversicherung nach VVG	19
3.3 Unterschiede KVG/VVG	20
3.4 Arbeitsunfähigkeit	21
3.5 Nicht versicherte Fälle	23
3.6 Was passiert, wenn die Krankentaggeldversicherung nicht zahlt?	24
3.7 Übertritt in die Einzelversicherung	25
3.8 Vorgehen beim Krankheitsfall	25
4. Unfall	27
4.1 Beginn und Ende der Taggelder	27
4.2 Lohnfortzahlung	27
Praxisteil: Berechnung von Taggeldern	29
Krankentaggeld	29
Unfalltaggelder	30
EO-Taggelder	31
Betreuungsentschädigung (Betreuungsurlaub)	34
ALV-Taggelder	35
5. Abrechnung von Leistungen	37
5.1 Nettolohnausgleich	38
5.2 Einfacher Nettolohnausgleich	38
6. Varianten der Lohnfortzahlung bei Krankentaggeldern	40
6.1 Lohnfortzahlung während der Wartefrist	40
6.2 Lohnfortzahlung und Krankentaggelder	41

7.	Besonderheiten bei Unfalltaggeldern	43
7.1	Festlegung und Auszahlung der Unfalltaggelder	43
7.2	Überentschädigung des Arbeitgebers	44
7.3	Beispiel für einen Lohn über CHF 148 200.-	45
8.	EO-Taggeld	49
8.1	Militärdienst und andere Dienstleistungen	49
8.2	Mutterschaftsentschädigung	51

1

Einleitung

Die Leistungen Dritter gehören in der Regel den Arbeitnehmenden. Falls jedoch der Arbeitgeber eine Vorleistung erbringt oder während des Anspruchs auf eine Sozialversicherungsleistung Lohnfortzahlung leistet, so kann er die Leistungen Dritter für sich beanspruchen. Leistungen Dritter sind nicht oder nur teilweise abrechnungspflichtig.

Folgende Lohnarten sind keine Leistungen der Arbeitgeber, sondern von Dritten:

- MV-Taggelder (Militärversicherung)
- ALV-Taggelder (Kurzarbeit, Schlechtwetter etc.)
- Renten (UVG, IV, BVG)
- Unfalltaggeld
- Krankentaggeld
- EO-Entschädigung inkl. Mutterschaftentschädigung, Entschädigung des anderen Elternteils (Vater oder Ehefrau der Mutter), Adoptions- oder Betreuungsentschädigung
- IV-Taggelder

1.1 Leistungsarten

Folgende Leistungsarten gibt es:

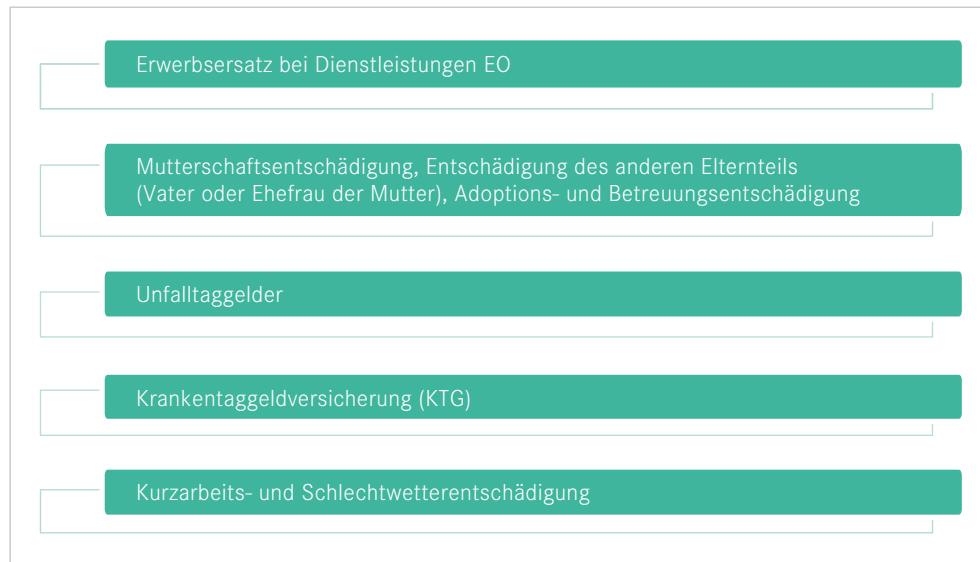


Abbildung 1: Übersicht Leistung Dritter

Erwerbsersatz bei Dienstleistung EO

Während der Dienstleistung in der Armee, des zivilen Ersatzdiensts oder des Zivilschutzes (Schutzdienst) besteht **Anspruch auf die EO-Entschädigung**. Dienstleistende Personen erhalten für jeden Dienst eine EO-Anmeldung über die geleisteten Dienst- bzw. Kurstage. Auf dieser machen sie die verlangten Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse und leiten sie an den Arbeitgeber weiter. Dieser bescheinigt auf der EO-Anmeldung den vordienstlichen Lohn der dienstleistenden Person und leitet diese Angaben an die AHV-Ausgleichskasse weiter. Die EO-Entschädigung beträgt für Erwerbstätige 80% des vordienstlichen Einkommens, mindestens CHF 69.- und maximal CHF 220.- pro Tag. Dazu kommen Kinderzulagen und eventuell weitere Zulagen, wobei die Gesamtentschädigung (bestehend aus Grundentschädigung und Kinderzulage) bei Erwerbstätigen das durchschnittliche vordienstliche Erwerbseinkommen, auf jeden Fall aber CHF 275.- pro Tag, nicht übersteigen darf.

Erwerbstätige haben nach Art. 324b OR Anspruch auf Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber. Während einer «beschränkten Zeit» sind dabei 80% des Gehalts weiterzuzahlen. Die Länge dieser «beschränkten Zeit» richtet sich nach dem Dienstjahr und ist in den Skalen (Berner, Zürcher oder Basler Skala) festgelegt, die auch bei Krankheit gelten. Übernimmt die EO-Entschädigung bereits 80% des Lohns, entfällt eine zusätzliche Zahlung durch den Arbeitgeber. Falls die EO-Entschädigung jedoch weniger als 80% des Einkommens abdeckt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz bis zu 80% des Gehalts während der «beschränkten Zeit» auszugleichen. Danach besteht nur noch der Anspruch auf die EO-Entschädigung.

In Gesamtarbeitsverträgen oder auch Einzelarbeitsverträgen werden oftmals für Arbeitnehmende vorteilhaftere Entschädigungsregelungen vereinbart. Leistet der Arbeitgeber während des Diensts eine Lohnzahlung, so steht ihm die EO-Entschädigung zu, soweit sie die Lohnzahlung nicht übersteigt. Dies gilt ebenfalls, wenn der Dienst ganz oder teilweise in die Freizeit fällt und dem Arbeitgeber durch die Dienstleistung kein materieller Nachteil entsteht.

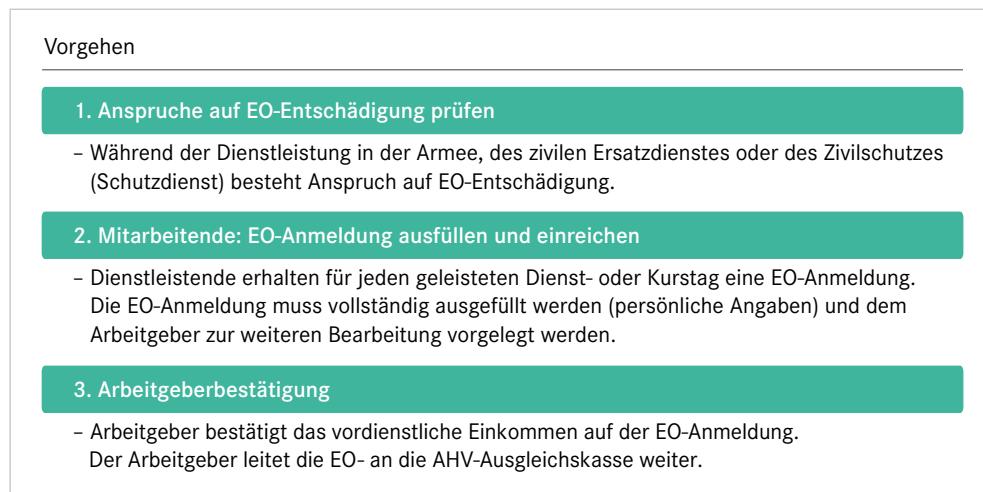


Abbildung 2: Vorgehen bei EO-Anmeldung